



Ordentliche Einbürgerung (13 BüG)

Voraussetzungen

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 29.09.1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)
- Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18.11.1994
- Reglement vom 28.11.2007 betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

Bedingungen nach Bundesrecht:

- ⇒ während insgesamt 12* Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches
- ⇒ in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein
- ⇒ die schweizerische Rechtsordnung beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden

Bedingungen nach kantonalem Recht:

- ⇒ während 5* Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein
- ⇒ seit 3 Jahren* in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten
- ⇒ genügend Kenntnisse einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons besitzen
- ⇒ in die Walliser Gemeinschaft integriert sein und genügende Nachweise guter Führung beibringen
- ⇒ mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, die Verfassungsgrundsätze und die schweizerische Rechtsordnung akzeptieren und respektieren

* 12 Jahre / Die Jahre, die der Bewerber zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, zählen doppelt.

* 5 Jahre / Das Gesuch kann auch akzeptiert werden, wenn nur einer der Ehegatten diese Bedingung erfüllt (Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, Art. 3 Abs. 4).

* 3 Jahre / Diese Bedingung gilt bei einem Aufenthalt von insgesamt 3 Jahren in zwei verschiedenen Walliser Gemeinden als erfüllt.

- Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die obgenannten Wohnsitzerfordernisse, so genügt für den anderen ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.

- Wenn einer der Ehegatten nach der Heirat individuell eingebürgert wurde: der andere Ehegatte kann nach den oberwähnten Fristen (3 Jahre Ehe und 5 Jahre Wohnsitz in der Schweiz) ein ordentliches Einbürgerungsgesuch stellen.

- Registrierter Partner/registrierte Partnerin einer Schweizer Person: wenn die Partner seit mindestens 3 Jahren in registrierter Partnerschaft leben, kann der/die ausländische Partner/in ein ordentliches Einbürgerungsgesuch stellen, wenn er seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz wohnt.

- Für die im Gesuch miteinbezogenen minderjährigen Kinder fordert die Praxis der eidgenössischen Behörden, dass sie mit ihren Eltern seit mindestens 2 Jahren in der Schweiz leben.

- Eintragungen im Strafregister sowie laufende Strafuntersuchungen verunmöglichen das Verfahren im Hinblick auf die Einbürgerung.

- Eintragungen im Betreibungsregister, Verlustscheine sowie unbezahlte Steuern verhindern die Einbürgerung. Weist der Bewerber mehrere Betreibungen auf, auch wenn sie zwischenzeitlich bezahlt wurden, kann das Gesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

DIE INTEGRATION IST EINE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Bitte wenden Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde an den Beauftragten für die Integration, um Informationen über die bestehenden Integrationskurse und Hilfsmittel zu bekommen

